

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang „Community Medicine  
and Epidemiologic Research“  
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 22. Januar 2015

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Community Medicine and Epidemiologic Research“:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele, Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen und Bewerbung
- § 4 Entgelte
- § 5 Lehrangebot und Studiengestaltung
- § 6 Veranstaltungsarten und Bescheinigungen
- § 7 Berufsbezogenes Praktikum
- § 8 Module
- § 9 Prüfungen
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Bildung der Gesamtnote
- § 12 Studienberatung
- § 13 Studienverlauf
- § 14 Inkrafttreten

#### **Abkürzungen:**

- RPO: Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
- LP: Leistungspunkte
- RPT: Regelprüfungstermin
- SWS: Semesterwochenstunden
- VL: Vorlesung
- T: Tutorium
- S: Seminar
- UE: Übung
- Pr: Praktikum
- GM: Grundlagenmodul
- FM: Fachmodul

- Anlage A: Musterstudienplan
- Anlage B: Modulbeschreibungen

## **§ 1<sup>1</sup>**

### **Geltungsbereich**

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt den Studieninhalt, den Studienaufbau und das Prüfungsverfahren für den weiterbildenden Masterstudiengang „Community Medicine and Epidemiologic Research“. Im Übrigen gilt für alle weiteren Studien- und Prüfungsangelegenheiten die Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (RPO) vom 31. Januar 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 394) in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar.

## **§ 2**

### **Ziele, Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Das Masterprogramm „Community Medicine and Epidemiologic Research“ richtet sich an Studierende, die eine wissenschaftliche Tätigkeit in der Forschung in den Bereichen Epidemiologie, Versorgungsepidemiologie, Versorgungsforschung und Prävention anstreben.

(2) Der Masterstudiengang „Community Medicine and Epidemiologic Research“ wird mit einem Master of Science (M. Sc.) abgeschlossen.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst 3600 Arbeitsstunden (workload), für die 120 LP vergeben werden.

(4) Das Studium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Module), im Wesentlichen in die Module Grundlagen und Konzepte der Community Medicine, Vertiefung Community Medicine, Epidemiologische Forschungsmethoden, zielgruppenorientierte Prävention und Gesundheitsförderung, Projektmanagement, Gesundheitsmanagement und -ökonomie, Medizinethik.

## **§ 3**

### **Zugangsvoraussetzungen und Bewerbung**

(1) Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich zu den in § 4 Absatz 1 RPO genannten Voraussetzungen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Form des Bestehens einer Bachelor-Prüfung einer Universität oder Fachhochschule mit mindestens der Note „gut“ (2,5) in einem relevanten Fach voraus. Die Abschlussprüfung eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums mit anderen Abschlussgraden an einer deutschen Hochschule von mindestens drei Jahren wird als gleichwertig anerkannt. Relevante Fächer sind z. B. Medizin, Gesundheitswissenschaften, Naturwissenschaften, Pharmazie, Psychologie, Sozialwissenschaften, Pflegewissenschaften, Biostatistik, Biometrie, Statistik und Informatik. Zur Erbringung des Nachweises über den berufsqualifizierenden Abschluss ist die Vorlage eines Abschlusszeugnisses einer Universität oder Fachhochschule notwendig. Über Zweifelsfälle sowie die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Institut.

---

<sup>1</sup> Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungs- und Studienordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und auf Männer.

(2) Der Bewerber muss vor Beginn des Masterstudiums ein Jahr berufspraktische Tätigkeit nachweisen.

(3) Aus wichtigen Gründen, die der Bewerber schriftlich darzulegen hat, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von den hier genannten Voraussetzungen, außer von der Voraussetzung eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, befreien. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden (vgl. § 4 Absatz 3 RPO).

(4) Für die Zulassung zum Masterstudiengang muss der Bewerber bis zum Bewerbungsschluss eine Kopie des Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses sowie einen vollständigen Lebenslauf einreichen. Die Bewerbungsunterlagen sind an das Sekretariat des Masterstudiengangs zu richten. Die Adresse des Sekretariats des Masterstudiengangs und der Bewerbungsschluss werden auf der Homepage des Masterstudiengangs bekannt gegeben.

(5) Übersteigt die Zahl der nach § 3 Abs. 1 und 2 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze (vgl. Abs. 8), so wird die Reihenfolge nach dem Eingang der Bewerbungen festgelegt.

(6) Der Bewerber wird zum Studium zugelassen, wenn die Bewerbungsunterlagen vollständig sind, die Eingangsvoraussetzungen einschließlich der Kapazitäten gegeben sind und der Teilnehmer namentlich in eine Liste aufgenommen wurde, die im Sekretariat des Masterstudiengangs geführt wird. Über die Entscheidung zur Zulassung wird der Bewerber vom Studierendensekretariat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald schriftlich benachrichtigt.

(7) Liegen die Bewerbungsunterlagen vollständig vor und konnte der Bewerber gemäß Absatz 6 aufgenommen werden, wird ein entsprechender Ausbildungsvertrag geschlossen.

(8) Die Kapazität für den Studiengang beträgt 15 Teilnehmer. Die Mindestteilnehmerzahl ergibt sich gemäß Kalkulation aus der Entgelteordnung.

(9) Das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang „Community Medicine and Epidemiologic Research“ wird zum Wintersemester aufgenommen, wenn eine ausreichende Teilnehmerzahl vorliegt. Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmern durchgeführt wird, besteht nicht.

#### **§ 4 Entgelte**

(1) Für die Teilnahme am Masterstudiengang „Community Medicine and Epidemiologic Research“ werden Studienentgelte erhoben. Der Studiengang wird als weiterbildender Studiengang kostendeckend kalkuliert. Die Studienentgelte werden in einer separaten Satzung geregelt.

(2) Fakultative oder zusätzliche Veranstaltungen, die nicht in das Curriculum aufgenommen wurden, müssen von den Teilnehmern bei den Modulprovidern direkt bezahlt werden und sind durch die Studienentgelte nicht abgedeckt.

## **§ 5 Lehrangebot und Studiengestaltung**

(1) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch von Lehrveranstaltungen aus allen Modulen voraus. Der Studierende hat die entsprechenden Kontaktzeiten eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen. Die jeweiligen Lehrkräfte geben hierzu für jedes Modul rechtzeitig Studienhinweise, insbesondere Literaturlisten heraus, die sich an den Qualifikationszielen und an der Arbeitsbelastung des Moduls orientieren.

(2) Über die Module im Pflichtbereich hinaus bietet die Fakultät, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit anderen Fakultäten, im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten fakultative Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung der in den Modulen vermittelten Kenntnisse dienen. Der Studierende kann vorbehaltlich entsprechender Zulassungsbeschränkungen im Rahmen der Freiheit des Studiums Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge fakultativ besuchen.

## **§ 6 Veranstaltungsarten und Bescheinigungen**

(1) Die Module sollen sowohl Überblicks- als auch Vertiefungs- und Übungs- bzw. Anwendungskomponenten enthalten.

(2) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen und Seminaren angeboten. Der Ergänzung dienen Übungen, Kolloquien, Praktika und Exkursionen.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes; der Vortragscharakter überwiegt.
2. Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden durch Referate und Diskussionen das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten verbessern. Der Studierende soll sich mit bestimmten Themen wissenschaftlich vertieft auseinandersetzen und Anregungen für seine eigene Masterarbeit erhalten.
3. Übungen fördern die selbstständige Anwendung erlernter Kenntnisse auf praktische Fälle. Übungen können mit Vorlesungen zu integrierten Lehrveranstaltungen verbunden werden. Übungshausarbeiten können auch für die vorlesungsfreie Zeit ausgegeben werden.
4. Kolloquien sind freie wissenschaftliche Gespräche über ein bestimmtes Thema.
5. Vorlesungsbegleitende Kolloquien dienen der Erörterung ausgewählter Probleme in kleinen Gruppen und werden vorlesungsbegleitend in Absprache mit dem jeweiligen Hochschullehrer gehalten.
6. Praktika und Exkursionen dienen der Gewinnung von Kenntnissen der praktischen Forschungstätigkeit in epidemiologischen Forschungseinrichtungen.

(3) Arbeiten, die als Grundlage für das Bestehen einer Modulprüfung dienen, werden durch den jeweiligen verantwortlichen Dozenten aufbewahrt.

## § 7 Berufsbezogenes Praktikum

(1) Der Studierende hat während des Studiums ein berufsbezogenes Praktikum in einer epidemiologischen Forschungseinrichtung zu absolvieren. Insgesamt ist eine Praktikumszeit von mindestens acht Wochen zu absolvieren. Das Praktikum ist teilbar in maximal zwei Teilen von je vier Wochen und kann auch im Ausland absolviert werden.

(2) Das Praktikum hat der Studierende selbst zu organisieren; seine Durchführung liegt nicht in der Verantwortung der Fakultät.

(3) Der Studierende hat von der Praktikumeinrichtung eine unbenotete Bescheinigung über die Ableistung des Praktikums einzuholen. Aus der Bestätigung müssen der Zeitraum des Praktikums, die Wochenarbeitsstunden, eine kurze Beschreibung der Praktikumsstätigkeit sowie der Name des Praktikumsbetreuers hervorgehen.

(4) Im Anschluss an das Praktikum schreibt der Studierende einen 5 bis 10-seitigen Praktikumsbericht und präsentiert die Inhalte und Ergebnisse seiner Praktikumsstätigkeit mithilfe einer Präsentation im Seminar „Wissenschaftliches Publizieren und Präsentieren“. Der Bericht muss beim Zentralen Prüfungsamt eingereicht werden. Das zentrale Prüfungsamt leitet den Bericht an den Praktikumsbeauftragten des Masterstudiengangs weiter.

## § 8 Module

(1) Im Masterstudiengang werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Voraussetzungen	Dauer (Sem.)	LP	RPT Sem	Prüfung (Art, Dauer)
	<b>Grundlagenmodule insgesamt:</b>	<b>1680</b>			<b>56</b>		
GM 1	Grundlagen und Konzepte der Community Medicine	300	keine	1	10	1	Schriftlicher Bericht (10 Seiten), Postererstellung und -präsentation
GM 2	Vertiefung Community Medicine	210	erfolgreicher Abschluss GM1	1	7	2	Schriftlicher Bericht (10 Seiten), Vortrag, 15 min
GM 3	Epidemiologische Forschungsmethoden I	240	keine	1	8	1	Klausur, 120 min.
GM 4	Epidemiologische Forschungsmethoden II	300	erfolgreicher Abschluss von GM 3	1	10	2	Klausur, 120 min.
GM 5	Epidemiologische Forschungsmethoden III	390	erfolgreicher Abschluss von GM 3 und GM 4	2	13	4	Erstellung einer Hausarbeit (etwa 10 Seiten)
GM 6	Projektmanagement	240	keine	1	8	3	Mündliche Prüfung, 30 min.
	<b>Fachmodule insgesamt:</b>	<b>900</b>			<b>30</b>		
FM 1	Klinische Epidemiologie I	270	keine	1	9	2	Klausur, 120 min.

FM 2	Gesundheitsökonomie	180	keine	2	6	2	Mündliche Prüfung, 30 min.
FM 3	Zielgruppenorientierte Prävention und Gesundheitsförderung	270	keine	1	6	3	Klausur, 120 min.
FM 4	Klinische Epidemiologie II	180	Erfolgreicher Abschluss von FM 1	2	6	3	Klausur, 60 min.
	<b>Praktikum insgesamt:</b>	<b>300</b>			<b>10</b>		
	Berufsbezogenes Praktikum	300			10	3	Praktikumsbericht, 5-10 Seiten, Vortrag, 15 min. im Seminar Wiss. Publizieren und Präsentieren (3. Semester). Bericht und Vortrag werden nicht benotet
	<b>Studienabschluss insgesamt:</b>	<b>720</b>			<b>24</b>		
	Masterarbeit	600		1	20	4	Erstellung einer Masterarbeit
	Disputation	120			4	4	Vortrag (20 min.) mit anschließender Diskussion (25 min.)
	<b>Master insgesamt:</b>	<b>3600</b>			<b>120</b>		

(2) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage.

## § 9 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, einer Masterarbeit sowie einer Disputation.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat. Prüfungsleistungen können mit Zustimmung von Prüfer und Prüfling statt in deutscher auch in englischer Sprache erbracht werden.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. In den Modulen „Grundlagen und Konzepte der Community Medicine“ und „Vertiefung Community Medicine“ besteht die Prüfung aus zwei Teilen, die zu gleichen Teilen in die Gesamtnote des Moduls eingehen. Jede der beiden Teilprüfungen muss mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet werden. Wird eine Teilprüfung nicht bestanden, muss nur diese wiederholt werden.

(4) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Klausuren und sonstige Prüfungen (schriftlicher Bericht, Vortrag, Posterpräsentation) werden von einem Prüfer, im Falle des letzten Wiederholungsversuchs von zwei Prüfern bewertet.

(5) Bei Hausarbeiten beträgt die Bearbeitungszeit 4 Wochen.

(6) Das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald übernimmt die Prüfungsadministration.

## **§ 10 Masterarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 600 Stunden im Verlauf von 6 Monaten.
- (2) Die Masterarbeit soll mindestens 60 Seiten, höchstens 100 Seiten umfassen.
- (3) In einer 45-minütigen Disputation hat der Studierende die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorzutragen (20 Min.) und gegen anschließend vorgebrachte Einwände zu verteidigen (25 Min.). Bei Nichtbestehen der Disputation kann diese einmal wiederholt werden.

## **§ 11 Bildung der Gesamtnote**

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend §§ 26 und 33 RPO aus den Noten der Modulprüfungen und der Note für die Masterarbeit inkl. der Disputation (§§ 30 und 31 RPO). Die Noten für alle Modulprüfungen gehen mit dem auf den jeweiligen relativen Anteil an Leistungspunkten bezogenen Gewicht ein, die Note für die Masterarbeit einschließlich Disputation wird dabei mit dem dreifachen relativen Anteil gewichtet.

## **§ 12 Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.
- (2) Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch die von der Fakultät benannten Vertreter und Lehrkräfte in ihren Sprechstunden. Die Sprechstunden sind semesterweise bekannt zu geben und betragen pro Woche mindestens zwei Stunden. Sie sollen auch während der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden.

## **§ 13 Studienverlauf**

Unbeschadet der Freiheit des Studierenden, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Musterstudienplan beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Musterstudienplan, siehe Anlage).

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 19. März 2014 und der Genehmigung der Rektorin vom 22. Januar 2015.

Greifswald, den 22. Januar 2015

**Die Rektorin  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Vermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 31.03.2015



## Musterstudienplan

	Veranstungstitel	Work load	Leistungs- punkte	SWS	Prüfung (Art, Dauer)	Art der Veran- staltung
<b>Wintersemester (1. Semester)</b>						
<b>Grundlagenmodul 1: Grundlagen und Konzepte der Community Medicine (CM)</b>						
	Ringvorlesung CM I	30		1	---	VL
	Fallstudien Community Medicine relevanter Erkrankungen I	90		2	schriftlicher Bericht (10 Seiten)	T
	Wahlfach CM I	90		2	Poster-erstellung und -präsentation	S
	Praxis und Management von Kohortenstudien	90		2	---	VL/UE
	Summe GM 1	300	10	7		
<b>Grundlagenmodul 3: Epidemiologische Forschungsmethoden I</b>						
	Einführung in die Epidemiologie	120		2	Klausur, 120 min.	VL
	Biostatistik I	60		2		VL
	Praxis biostatistischer Auswertungen I	60		2		UE
	Summe GM 3	240	8			
<b>Fachmodul 1: Klinische Epidemiologie I</b>						
	Einführung in die klinische Epidemiologie	90		2	Klausur, 120 min.	VL
	Epidemiologie häufiger Erkrankungen	90		2		VL
	Übung klinische Epidemiologie	90		2		UE
	Summe FM 1	270	9			
<b>Fachmodul 2: Gesundheitsökonomie</b>						
	Einführung Gesundheitsökonomie	90		2		VL
Zwischensumme		900	30	21		

	Veranstaltungstitel	Work load	Leistungs- punkte	SWS	Prüfung (Art, Dauer)	Art der Veran- staltung
<b>Sommersemester (2. Semester)</b>						
<b>Grundlagenmodul 2: Vertiefung Community Medicine</b>						
	Ringvorlesung CM II	30		1	---	VL
	Fallstudien Community Medicine relevanter Erkrankungen II	90		2	schriftlicher Bericht (10 Seiten)	T
	Wahlfach CM II	90		2	Vortrag, 15 min	S
	-Summe GM 2	210	7	5		
<b>Grundlagenmodul 4: Epidemiologische Forschungsmethoden II</b>						
	Epidemiologische Methoden	120		4	Klausur, 120 min.	VL/UE
	Biostatistik II	90		2	---	VL
	Praxis biostatistischer Auswertungen II	90		2		UE
	Summe GM 4	300	10			
<b>Fachmodul 2: Gesundheitsökonomie</b>						
	Übungen Gesundheitsökonomie	90		2	Mündliche Prüfung, 30 min.	UE
	Summe FM 2	180	6	4		
<b>Fachmodul 4: Klinische Epidemiologie II</b>						
	Grundbegriffe der molekularen Epidemiologie	90		2		VL
<b>Berufsbezogenes Praktikum</b>						
	Praktikum <sup>2</sup>	300	10		Praktikumsbericht, 5-10 Seiten, mediengestützter Vortrag, 15 min. im Seminar Wiss. Publizieren und Präsentieren (3. Semester)	Pr
	Zwischensumme	1080	36	17		

<sup>2</sup> In der Regel in den Semesterferien zwischen 2. und 3. Semester.

	Veranstungstitel	Work load	Leistungs- punkte	SWS	Prüfung (Art, Dauer)	Art der Veran- staltung
<b>Wintersemester (3. Semester)</b>						
<b>Grundlagenmodul 5: Epidemiologische Forschungsmethoden III</b>						
	Fallstudien: epidemiologische und biostatistische Methoden	120		3		UE
	Wissenschaftliches Publizieren und Präsentieren I	90		2		S
<b>Fachmodul 4: Klinische Epidemiologie II</b>						
	Krebsepidemiologie	90		2	Klausur, Inhalte Sem. 2 - 3, 60 min.	VL
	Summe FM 4	180	6			
<b>Fachmodul 3: Zielgruppenorientierte Prävention und Gesundheitsförderung</b>						
	Grundlagen der Prävention und Gesundheitspsychologie	90		2	Klausur, 120 min.	VL/UE
	Bevölkerungsbezogene Prävention und Gesundheitsförderung	90		2		VL/UE
	Einfluss von Arbeits- und Umweltbedingungen auf die Gesundheit	90		2		VL/UE
	Summe FM 3	270	9	6		
<b>Grundlagenmodul 6: Projektmanagement</b>						
	Projektmanagement- und -monitoring/ Mittelbewirtschaftung	60		1	Mündliche Prüfung, 30 min.	S
	Datenmanagement, Datenschutz, Datensicherheit	60		1		S
	Ethik	60		1		S
	Grundlagen der Mitarbeiterführung und -motivation / Arbeitsorganisation	60		1		VL/UE
	Summe GM 6	240	8	4		
Zwischensumme		810	24	16		

	Veranstungstitel	Work load	Leistungs- punkte	SWS	Prüfung (Art, Dauer)	Art der Veran- staltung
<b>Sommersemester (4. Semester)</b>						
<b>Grundlagenmodul 5: Epidemiologische Forschungsmethoden III</b>						
	Wissenschaftliches Publizieren und Präsentieren II	180		2	Erstellung einer Hausarbeit (ca. 10 Seiten) zu Ergebnissen einer empirischen Analyse (Inhalte 3 und 4. Sem.)	S
	Summe GM 5	390	13	7		
<b>Studienabschluss</b>						
	Masterarbeit	600			Erstellung einer Masterarbeit	
	Disputation	120			Vortrag (20 min.) mit anschließender Diskussion (25 min.)	
	Summe Studienabschluss	720	24			
	Zwischensumme	900	30	2		
	<b>Gesamt</b>	<b>3600</b>	<b>120</b>			